

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 98

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941  
No. 98 · 1. Mai

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—  
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—  
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1 Zürich  
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:  
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 291 89  
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne  
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 6053

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern  
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 290 29  
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn  
Sekretariat Solothurn, Römerstraße 32, Tel. 9 13  
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich  
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7 55 22

Inhalt: Seite

Der Film als Sündenbock . . . . .	1
Wirksame Werbung . . . . .	3
Die Gefahren im Filmwesen, Eine Antwort . . . . .	3
Die Gefahren im Filmwesen . . . . .	5
Dr. jur. Hans Möhr: Die Organisation im Filmverleih- und Lichtspielgewerbe in der Schweiz . . . . .	5
Unterhaltung oder Kunst? . . . . .	6
Filmatelier und Produktion . . . . .	7
Zwei neue Schweizerfilme . . . . .	9
Schweizerische Filmkammer . . . . .	10
Es gibt genug Wanderkinos . . . . .	10
Die gute Sicht im Kino . . . . .	11
Berliner Filmbericht . . . . .	11
Das schwedische Kinogewerbe . . . . .	14
Filmbrief aus Frankreich . . . . .	14
Film und Kino in England . . . . .	16
Der Monat in Hollywood . . . . .	18
Allerlei aus Hollywood . . . . .	20
Internationale Filmnotizen . . . . .	20
Schweiz, Holland, Schweden, Frankreich, England, Malta, Spanien, Deutschland, Italien, U. S. S. R., China, Cuba, Kanada, U. S. A.	
Film- und Kinotechnik: Verbesserte Aufnahmetechnik . . . . .	27
Mitteilungen der Verleiher . . . . .	27

Sommaire: Page

Le Cinéma et le Goût du Public . . . . .	29
Actualités suisses . . . . .	31
M. Paul Ladame prend la parole . . . . .	31
La nouvelle Réglementation de la Production française	32
Nouvelles d'Italie . . . . .	34
Cinéma en Angleterre . . . . .	35
Lettre d'Hollywood . . . . .	35
Publicité, publicité! . . . . .	36
Josette Day conte ses débuts . . . . .	37
Sur les écrans du monde . . . . .	37
Communications des maisons de location . . . . .	40

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

## Der Film als Sündenbock

«Wenn wir einmal im Zeitalter der Zensur leben, sollten wir eine Zensur haben für alles, nicht bloß für Filme. Wir haben Gesetze, die uns vorschreiben, was wir denken sollen. Wenn wir diesen Film verbieten, wie können wir denn konsequent sein? Sollen wir die Oper und die Tanzsäle unter Zensur stellen? Sollen wir «Tristan und Isolde» und «La Bohème» zensurieren? Wir leben in einem Zeitalter der Heuchelei!»

Diese Worte eines Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes von Chicago während eines Prozesses über ein Filmverbot bilden den Schluß einer Eingabe des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Es handelt sich in dieser Eingabe darum, den Regierungsrat des Kantons St. Gallen zu ersuchen, dem Begehren der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen um eine Revision der kantonalen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern nicht nachzukommen. Das Abänderungsbegehren will erreichen, daß die Altersgrenze für den Kinobesuch vom 16. auf das 18. Altersjahr verschoben werde, mit der Begründung, in den Kantonen, wo die Altersgrenze auf das 16. Jahr festgesetzt sei, ließen sich viel mehr Verfehlungen Jugendlicher feststellen. Die Eingabe des Lichtspieltheater-Verbandes an die St. Galler Regierung weist nach, daß ein solcher Zusammenhang zwischen Altersgrenze und Jugend-Kriminalität nicht besteht und ersucht den Regierungsrat, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Eingabe kann sich dabei auf Erfahrungen und statistisch belegte Tatsachen stützen, die mit Sicherheit nachweisen, wie ungerechtfertigt es ist, das Kino zum Sündenbock für Jugendkriminalität zu